



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 14.07.2004

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	96
Bau- und Planungsausschusssitzung	96
Krankenhausauschusssitzung	96
Kreistagssitzung	97
Vollzug der Wasserverbandsverordnung; Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Zogenreuth	97
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004	98
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2004	101
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	102
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hirschau der Stadt Hirschau und in der Gemarkung Gebenbach der Gemeinde Gebenbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hirschau (Brunnen II und III) vom 14.06.2004	103

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hirschau der Stadt Hirschau und in der Gemarkung Gebenbach der Gemeinde Gebenbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hirschau (Brunnen II und III) vom 14.06.2004

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Hirschau wird in der Gemarkung Hirschau der Stadt Hirschau und in der Gemarkung Gebenbach der Gemeinde Gebenbach (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen - Zonen W I
 - einer engeren Schutzzone - Zone W II
 - zwei weiteren Schutzzonen - Zonen W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 13.03.1998 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind neben diesem Lageplan noch vier Detaillagepläne im Maßstab M 1 : 1.000 vom 09.12.1999 maßgebend. Die Schutzzongrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die dem Brunnen zugewandten Seiten der eingezeichneten schwarz-gestrichelten Linie festgelegt. Die Lagepläne sind im Landratsamt Amberg-Sulzbach, in der Stadt Hirschau und in der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, und die weitere Schutzzone in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	In den Fassungsbe- reichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
Entspricht Zone	W I	W II	W III
<u>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen Düngern	V e r b o t e n		v e r b o t e n wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. • auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. • auf Brachland - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte die vorgenannte Stoffe enthalten	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen Ballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) hingewiesen.

	In den Fassungsbe- reichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
	W I	W II	W III
entspricht Zone			
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben**)	V e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	v e r b o t e n		– v e r b o t e n, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		- - -
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten	v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	V e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen für entrindete Stämme
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme sowie Rodung	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Kalamitätsnutzung	
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	- - -	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

***) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
Entspricht Zone	W I	W II	W III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	Verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ^{***)}			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 50 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 - - -
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 4 verwiesen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutz- zone	in den weiteren Schutzzonen
Entspricht Zone	W I	W II	W III
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne der Atomgesetze	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			
<u>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> - v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	In den Fassungsbe- reichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
Entspricht Zone	W I	W II	W III
<u>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone W II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	V e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

	In den Fassungsbereichen	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen
Entspricht Zone	W I	W II	W III
5.11 Untertage-, Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>			
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.03.1979 veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 11 vom 22.03.1979 außer Kraft.

Amberg, 14.06.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1
zur Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.06.2004

siehe Datei

Anlage 1
zur Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.06.2004

siehe Datei

Anlage 2
zur Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.06.2004

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 4

1. Stallungen

1.1 Mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück (1 Stück = 0,45 DE)
– Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 Mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)–" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte) Grundöle) Ethanol, Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin, Etrazin Terbuthylazin Bentazon Ethepon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermetharin

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 14.06.2004
gez.
Armin Nentwig
Landrat